

Satzung

des Fördervereins Beimskinder e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Beimskinder“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Vereinszwecke, Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit und Kultur durch die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Kindertagesstätte Beimskinder, Walbecker Str. 30 in 39110 Magdeburg.
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, das Elternkuratorium sowie der Träger der Kindertagesstätte.

§ 3 Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung nachfolgend genannter Mittel: Beiträge, Spenden und unentgeltlicher Hilfe sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige u. mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Bildung und Erziehung.
- (2) Er ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO; der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (6) Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von:
 - natürlichen Personen
 - juristischen Personen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden und deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist beitragspflichtig.
- (4) Personen, die sich um die Kindertagesstätte verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Es erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt und auch nach einmaliger Mahnung den Beitrag nicht leistet. Mit der ersten Mahnung ist eine Frist zur Zahlung von mindestens 14 Tagen zu setzen und die Streichung von der Mitgliederliste für den Fall der Nichtzahlung anzudrohen.

- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (11) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 6). Alles weitere zur Zahlung regelt die Beitragsordnung.
- (12) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (13) Mitglieder sind dazu verpflichtet, alle personenbezogenen Änderungen unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - aktuelle Vereinsthemen
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung in der Kita Beimskinder, Walbecker Straße 30, 39110 Magdeburg.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend,

so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (8) Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich seine Geschäftsordnung selbst geben, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen geregelt sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand besteht aus diesen Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - zwei BeisitzerDiese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer. Zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können ausschließlich Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt oder in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellen. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn es seine satzungsmäßigen Pflichten nicht mehr erfüllt bzw. nicht mehr erfüllen kann oder wenn es den Vereinsinteressen im erheblichen Maße zuwidergehandelt hat.

- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Festlegung einer Beitragsordnung unter Berücksichtigung der in §4 genannten Vorgaben
 - Die Erstellung des Jahresberichts
 - Die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen genügt eine Einladungsfrist von drei Tagen. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren sowie per E-Mail gefasst werden. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (9) Die Leitung der Kita Beimskinder kann mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können für ihre nebenberuflichen begünstigten Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich im Jahr einen pauschalen Aufwandsersatz lt. § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz erhalten.

§ 9 Vermögen

- (1) Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes unter Beachtung der Regeln einer ordnungsgemäßen und sorgfältigen Wirtschaftsführung.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Über eine Satzungsänderung kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde. Der neue Satzungstext muss ebenfalls der Einladung beigefügt worden sein. Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 4 (1) angegebenen Rahmens erfolgen.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen die für Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 11 Auflösung

- (1) Über eine Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins ausschließlich der in §2 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Die Satzung ist errichtet am 24.05.2018 mit Nachtrag vom 20.08.2018.

Wink

Hage

Thomas Zühl

Oliver Kaper

Christoph

Innschick

Köcher